

Kurzfassung der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen

Gesetzliche Grundlage:

Die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_13

Sie ist am 7. Juni 2021 in Kraft getreten, zuletzt am 27. Juli geändert worden und tritt mit Ablauf des 25. August 2021 außer Kraft.

I. Grundsätzliche Regelungen für bayerische Volkshochschulen:

Bitte beachten Sie zu den Inzidenzwertbasierten Regelungen: Es reicht nicht aus, sich an Inzidenzwerten von Dashboards o.ä. zu orientieren. Es bedarf dazu tatsächlich einer **amtlichen Bekanntmachung** der Kreisverwaltungsbehörde, die auch angehalten ist, den Wert auf der Internetseite zu veröffentlichen. Bei Unklarheit über den gültigen Inzidenzwert, kontaktieren Sie bitte unbedingt die örtlich zuständige Behörde.

- **Angebote der Erwachsenenbildung sind in Präsenz unter Einhaltung der bekannten Hygienevorschriften erlaubt.** (13. BayIfSMV, § 1 i.V.m. § 22, Abs. 2)
- **Für die Veranstaltungen, die in Präsenzunterricht (Indoor wie Outdoor) erlaubt sind, gilt:**
 - **1,5 m Abstandsregelung**
 - **Maskenpflicht (mindestens Alltagsmaske) auf den Verkehrswegen im Gebäude, nicht aber am Platz**
 - **das Hygienekonzept für Indoor-Gesundheitskurse muss auch ein Lüftungskonzept enthalten**

Es gelten besondere Regelungen für den Bereich Gesundheit (§ 12 der 13. BayIfSMV):

- **Bei Inzidenz 50 oder mehr:**
 - Testpflicht (und damit keine TN-Begrenzung)
 - Geimpfte und genesene Personen werden getesteten Personen gleichgestellt
 - Ohne Testnachweis nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren
- **Bei Inzidenz unter 50:**
 - keine Testpflicht und keine TN-Begrenzung
- **Mindestabstand 1,5 m;** Empfehlung (keine Vorschrift!) zur Ermittlung der maximal möglichen TN-Zahl: 20 qm/ Person laut [Rahmenhygienekonzept Sport](#) Nr. 2 Buchst. b
- **FFP2-Maskenpflicht** außer bei der Sportausübung
- **Umkleidekabinen und Duschen** können wieder geöffnet werden. Dabei sind die Hygieneschutzmaßnahmen aus dem [Rahmenhygienekonzept Sport](#) zu beachten.
- **Reha-Sport** ist unabhängig von den Inzidenzwerten unter Berücksichtigung der Hygienevorgaben (Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Teilnehmer*innen, Maskenpflicht für Personal und FFP2-Maskenpflicht für Teilnehmer*innen außer bei der Ausübung des Sports) zulässig.

II. Schulabschlusskurse

Bei Inzidenzwerten über 100 sind Schulabschlusskurse von vhs auch in Präsenz möglich. Dies betrifft z.B. mittlere Reife, Mittelschulabschluss, Fachabitur, Abitur oder weitere, externe staatlich anerkannte Schulabschlüsse bzw. Meister- oder Fachwirtprüfung, Steuerberaterprüfung.

Bitte beachten Sie für die Durchführung:

Diese Kurse sind an die Zulässigkeit des Schulbetriebs (§ 20 der 13. BayIfSMV) geknüpft, es müssen die für den Schulbetrieb geregelten Vorgaben eingehalten werden. Hier weicht insbesondere die damit verbundene **Testpflicht** (§ 20 Abs. 2) von den Regelungen der Erwachsenenbildung (§ 22 der 13. BayIfSMV) ab.

Für die Schulabschlusskurse gelten bei einer Inzidenz von über 100 folgende Regelungen:

- Die Teilnehmer*innen müssen sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.
- Hierfür haben die Teilnehmer*innen zu Beginn des Unterrichtstages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der vhs unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.
- Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der vhs vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden alt sein.
- Soweit Tests in der vhs vorgenommen werden, verarbeitet die vhs das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.
- Für die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Unterrichtsräumen mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der vhs und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.
- Vonseiten des Freistaats werden für die Testungen in der außerschulischen Bildung keine Mittel bereitgestellt.

III. Weitere Regelungen bei Inzidenzwerten bis 100

Veranstaltungsart	Präsenz?	Bemerkungen
Kochkurse	Ja	Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und Vorgaben der allgemeinen Kontaktbeschränkungen gemäß § 6 der 13. BayIfSMV sowie des Rahmenkonzepts Gastronomie : <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen allen Teilnehmer*innen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. • FFP2-Maskenpflicht für TN außer beim Essen am Tisch. • Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung der Küchenutensilien vorzunehmen. • Bei der Benutzung der Arbeitsmittel durch die gleichen Personen sind Einmal-Handschuhe zu tragen. Wenn sich Einmal-Handschuhe nicht bewähren, müssen die Arbeitsmittel nach Gebrauch gereinigt werden.
Beratungsgespräche, Parteiverkehr	Ja	Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und Vorgaben der allgemeinen Kontaktbeschränkungen gemäß § 6 der 13. BayIfSMV. FFP2-Maskenpflicht für Gäste, Maskenpflicht (mindestens Alltagsmaske) für Personal
Stadt- / Kultur-/ Naturführungen im Freien und im Innenbereich	Ja	s. 13. BayIfSMV, § 13 (1) in geschlossenen Räumen: FFP2-Maskenpflicht für Teilnehmer*innen sowie Maskenpflicht (mindestens Alltagsmaske) für Dozent*innen
Tanzkurse	Ja	Auch Paartanz, es gelten die Vorgaben für Indoor-Sport (s.o.)

Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung	Ja	Alle Kurse im Themenbereich berufliche Bildung können unter Einhaltung der Hygienevorgaben stattfinden.
Integrationskurse inkl. Einstufungstests Berufssprachkurse	Ja	Integrationskurse inkl. der hierfür notwendigen Einstufungstests sowie Berufssprachkurse sind in Präsenz zulässig. Achtung: Bei Berufssprachkursen in Präsenz Verpflichtung zum Angebot von 2 kostenlosen Corona-Tests pro Woche.
Prüfungskurse Einbürgerungstests	Ja	Einbürgerungstests sind unter den Voraussetzungen des § 19 der 13. BayIfSMV als Prüfungen grundsätzlich zulässig, auch bei einer Inzidenz über 100
Instrumental- und Gesangsunterricht (einzeln und in Gruppen)	Ja	Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 der 13. BayIfSMV zulässig (Hygienekonzept, FFP2-Maske für Teilnehmer*innen sofern Musikausübung das ermöglicht, OP-Maske für Dozent*innen, 2 m Mindestabstand in Blas- bzw. Gesangsrichtung; Maskenpflicht entfällt, wenn aktives Musizieren dies nicht zulässt).
Kinder- / Jugendkurse	Ja	Diese fallen nach § 22 Abs. 2 der 13. BayIfSMV unter außerschulische Bildung und sind erlaubt.
Kurse mit Eltern und Babys bzw. Kleinkindern	Ja	Mindestabstand gilt nur für die Eltern und ist nicht auf Babys und Kleinkinder anzuwenden. Maskenpflicht für die Eltern nur dann, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
Beherbergung im Rahmen von Bildungsveranstaltungen	Ja	<u>Voraussetzung:</u> Einhaltung der allgemeinen Vorgaben gemäß § 16 der 13. BayIfSMV: <ul style="list-style-type: none"> • negativer Test bei Anreise (inzidenzunabhängig) • bei Inzidenz von 50 und mehr: regelmäßige Tests alle 48 Stunden • Unterbringung in einem Zimmer nur nach Vorgaben der Kontaktbeschränkungen gem. § 6 der 13. BayIfSMV • Mindestabstand 1,5 m • Maskenpflicht für Gäste (mindestens Alltagsmaske; Ausnahme: am Tisch im Restaurantbereich und in eigener Wohneinheit) • Maskenpflicht (mindestens Alltagsmaske) für Personal • Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes auf Grundlage des Rahmenkonzepts Beherbergung, welches auf Verlangen der der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden muss
Verpflegung im Rahmen von Bildungsveranstaltungen	Ja	Bisherige Einschränkungen entfallen. Es sind die Vorgaben für die Gastronomie gem. § 15 der 13. BayIfSMV zu beachten (insbesondere FFP2-Maskenpflicht für Gäste, die nicht am Platz sind, sowie Maskenpflicht für Personal)
Kurse, in denen Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z.B. Massage)	Ja	Es gilt Maskenpflicht (mindestens Alltagsmaske) immer dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (auch bei Angehörigen desselben Hausstandes!)

Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung)

Für Veranstaltungen im Rahmen der o.g. Bildungseinrichtungen sind folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen zwingend zu beachten:

- Personen mit Erkältungssymptomen sind nicht zugelassen.
- Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.

- Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,50 m zwischen den Teilnehmer*innen vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten.
- Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmer*innen zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.
- Gruppengröße ist möglichst so zu wählen, dass Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.
- Gruppenarbeit ist nicht zugelassen. (Ausnahmen sind über Kreisverwaltungsbehörde möglich).
- Keine Gruppenbildung (vor, während oder nach der Veranstaltung).
- Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. (Ausnahmen sind über die Kreisverwaltungsbehörde möglich). **Das Hygienekonzept wurde vonseiten des Kultusministeriums noch nicht aktualisiert. Möglich sind derzeit Sportkurse (z.B. Tanzkurse), aber auch z.B. Massagekurse (mit Maskenpflicht).**
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien (Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden).
- Türklinken /Arbeitstische /wiederverwendbare Arbeitsmaterialien - soweit von vhs zu Verfügung gestellt - sind nach Gebrauch zu desinfizieren (*Ergänzung nach Rücksprache mit KM: Reinigung mit geeigneten Mitteln ist ausreichend und nach „Veranstaltungsende“ genügt (Beispiel: Abwischen des Tisches mit einem mit einer Spülmittellösung angefeuchteten Papiertuch genügt und kann z.B. von erwachsenen Teilnehmer*innen selbst - und unter dem wachsamen Auge der Dozent*innen - sicher und zuverlässig durchgeführt werden).*
- Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
- Bereitstellung von Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtücher / Teilnehmer*innen sind mittels Aushängen auf regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Kursleiter*innen zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Kursleiter*innen (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden; *für den Umgang mit den zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung verarbeiteten Daten sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten (Schutz vor unberechtigter Einsicht / Veränderung, Aufbewahrungsfrist 1 Monat, Information gemäß Art. 13 DSGVO über Verarbeitung der Daten).*
- Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer*innen einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem/r festen Kursleiter/in betreut wird.
- Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden. (*Ergänzung nach Rücksprache mit KM: Reinigung mit geeigneten Mitteln ist ausreichend. Bezüglich der Reinigungsintervalle müssen die Volkshochschulen im Reinigungskonzept die Zahl der Veranstaltungen und ein- und ausgehenden Personen berücksichtigen. Bei kleineren Volkshochschulen genügt sicher einmal am Tag, bei einer Volkshochschule mit sehr vielen Teilnehmern und vielen Veranstaltungen, wäre dies zu wenig. Hier ist jeweils der Einzelfall zu betrachten. Empfehlung: mit Augenmaß und ggf. mit Unterstützung Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und bei Bedarf und im Sinne des Infektionsschutzes die Reinigungsintervalle zu erhöhen.*
- Die Regelungen **der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)**, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.
- Für Kurse im Bereich des Breiten- und Freizeitsports sowie zu Individualsportarten wird auf die geltenden Beschränkungen in der BayIfSMV verwiesen.

- Soweit Kinderbetreuung Bestandteil eines Kursangebots ist, ist diese in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Es dürfen nur Kinder betreut werden, die keine Krankheitssymptome aufweisen. Die Dokumentationspflichten gelten entsprechend. Die Räume und benutzten Gegenstände sind regelmäßig zu reinigen. Die üblichen Hygieneregeln (insb. Händewaschen) sind zu beachten (s. [Handreichung für die Kindertagesbetreuung in Zeiten des Coronavirus des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales](#)).
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung ist im Beherbergungsbetrieb das Hygienekonzept für die Hotellerie zu beachten (*Ergänzung: s. auch BayIfSMV § 14*).
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten.

Verwendete Quellen

- Bayerische Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege: Rahmenhygienekonzept Sport, vom 19. Juli 2021, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-502/> (Abruf am 27.07.2021)
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV), vom 05. Juni 2021, https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_13 (Abruf am 27.07.2021)
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 14. April 2021, geändert am 28. Mai 2021, https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/05/konsolidierte_lesefassung_av_isolation_20210529.pdf (Abruf am 27.07.2021)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung), <https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html> (Abruf am 27.07.2021)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-470/>, vom 05. Juli 2021 (Abruf am 27.07.2021)
- Bayerische Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege: Rahmenhygienekonzept Beherbergung, vom 14. Juni 2021, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-409/> (Abruf am 27.07.2021)
- Bayerische Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege: Rahmenkonzept Gastronomie, vom 16. Juni 2021, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-415/> (Abruf am 27.07.2021)

München, 28. Juli 2021